



DER PEFC-WARENZEICHEN-STANDARD – SO NUTZEN SIE DAS PEFC-LOGO KORREKT

Mit der Nutzung des PEFC-Logos können PEFC-Betriebe ihre nachhaltige Wirtschaftsweise aktiv kommunizieren. Seit 2020 gilt ein neuer PEFC-Standard zur Nutzung der PEFC-Warenzeichens (PEFC D ST 2001:2020, www.pefc.de/warenzeichen).

Dieser findet für alle Chain-of-Custody-Betriebe Anwendung, sobald diese nach dem neuen PEFC-Chain-of-Custody-Standard von 2020 (PEFC D ST 2002:2020) zertifiziert sind. Ein unterzeichneter Lizenzvertrag mit PEFC Deutschland e.V. zur Nutzung der Warenzeichen ist obligatorisch.



VIDEO-TUTORIALS

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung! Schnellzugriff auf vier Video-Tutorials zur Nutzung des internationalen PEFC-Logogenerators erhalten Sie unter: www.pefc.de/video-logo.

DIE WICHTIGSTEN PUNKTE AUS DEM PEFC-WARENZEICHENSTANDARD PEFC ST 2001:2020:

(Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Übersicht nicht abschließend ist – rechtlich verbindlich sind die Regelungen im PEFC-Warenzeichenstandard unter www.pefc.de/warenzeichen.)

1. Die Regelungen betreffen die Bildmarke (Logo) sowie die Initialen „PEFC“ in Texten.
2. Das PEFC-Warenzeichen kann nicht neben anderen Deklarationen, Botschaften oder Labels verwendet werden, wenn nicht deutlich ist, auf was diese sich beziehen.
3. Die Nutzung des internationalen PEFC-Logogenerators (lg.pefc.org/login) ist verpflichtend. Nutzen Sie das Logo nur so, wie Sie es dort erhalten z. B. immer ohne ™-Zeichen. Abwandlungen sind ohne Sondergenehmigung nicht erlaubt (siehe 11.c.).
4. Unterscheidung zwischen ON-Product- und OFF-Product-Nutzung der Warenzeichen:
ON-Product-Verwendung auf/bei Produkten:
 - Typ A: Direkt auf dem materiellen Produkt
 - Typ B: Indirekt in Medien oder auf Werbemitteln mit konkretem Produktbezug.OFF-Product-Verwendung unabhängig von einem Produkt:
 - Jegliche Verwendung, die nicht von der Definition „on-product“ abgedeckt ist.
5. Die ON-Product-Nutzung der PEFC-Warenzeichen ist nur für CoC-Betriebe möglich. Waldbesitzende und Sonstige Logonutzer (Werbelizenz) nutzen nur die OFF-Product-Variante ohne konkreten Produktbezug (siehe www.pefc.de/logo-sonst).
6. Sowohl das Logo als auch die Initialen dürfen erst ab einem Anteil von 70 % PEFC-zertifiziertem Material auf/an einem Produkt genutzt werden.
7. Das ON-Product Logo „PEFC-recyclt“ ist nur für Produkte einzusetzen, die zu 100 % aus Recyclingmaterial bestehen.
8. Das Produkt, auf welches sich ein PEFC-Logo bezieht, muss klar identifizierbar sein.
9. Die PEFC-Logo-Lizenznummer soll unter dem PEFC-Logo stehen. Ebenfalls soll die Lizenznummer der Organisation immer bei der Nennung der PEFC-Initialen angegeben werden, sofern nicht an anderer Stelle das PEFC-Logo mit zugehöriger PEFC-Logo-Lizenznummer aufgebracht ist.
10. Alternative Werbe-Label-Botschaften für die OFF-Product Nutzung sind in Anlage 1 des PEFC-Standards zu finden.
11. Graphische Anforderungen:
 - a. Mindestabstand um das PEFC-Label und den Rahmen in Größe des PEFC „P“
 - b. Erlaubte Standardfarben: PEFC-Hellgrün, Schwarz und Weiß sowie alle Grautöne.
 - c. Sondergenehmigungen nötig für: Nutzung anderer Farben, Mini-Logo-Variante, Weglassen der Logo-Lizenznummer. Anfragen zu Sondernutzungen können ausschließlich über den neuen Logogenerator beantragt werden (siehe www.pefc.de/logo-sonder). PEFC Deutschland darf gemäß des neuen Warenzeichenstandards keine Genehmigungen hierzu ausstellen.

Bitte beachten: Erteilte Sondergenehmigungen auf Basis des Logostandards von 2008 verlieren ihre Gültigkeit und müssen daher neu über lg.pefc.org/login beantragt werden!